

**Stadtrath Offenburg. Offenburg den 25. April
1821.**

Da man wahrgenommen, daß das schon längst verbotene Waschen im Röhner auf dem Stadtgraben wieder mit solcher Frechheit betrieben werde, daß den angrenzenden Garten-Eigenthümern nicht nur allein alles Angepflanzte zertreten, sondern durch das Wasser, welches durch gemachte Schwelungen austritt, verdorben wird; so wird hienit dieses ordnungswidrige Waschen im Röhner auf dem Stadtgraben bei Strafe von 30 fr. neuerlich verboten.

Wornach also zu achten und sich vor der angebrohten Strafe zu hüten ist.

Stadtrat OG 25. April 1821

**Stadtrath Offenburg, Offenburg den 21. August
1829.**

Man hat mißbeliebig ersehen, daß mehrere Bürger sich erlauben, Mistpfützen-Wasser zu allen Stunden des Tages in Fässern, welche obendrein schlecht verschlossen sind, auf ihre Wiesen u. zu führen. Da dadurch nicht nur in den Straßen Unreinigkeit verursacht, sondern auch, besonders beim Sonnenschein, ganze Gassen tagelang mit Gestank angefüllt werden, so wird dieses bei Strafe von 1 fl. 30 fr. verboten, dabei aber jedoch bemerkt, daß das Ausführen nur vor Tag, oder aber am späten Abend gestattet werden kann.

Stadtrat OG 21. August 1829

**Stadtrath Offenburg. Offenburg den 24. Mai
1831:**

Auf die gemachte beschwerfame Anzeige, daß sich verschiedene Leute begeben lassen, hinter der Behausung des Hrn. Buchhändlers Braun dahier unterschiedlichen Schutt und Raum auszuleeren, was schon längst untersagt ist: wird bekannt gemacht, daß dieses Raum-Ausleeren bei einer Strafe von 1 fl. 30 fr. untersagt wird, wovon dem Anzeiger die Hälfte zugesichert werden soll.

Stadtrat OG 24. Mai 1831